



MITTWOCH, 25. MAI 2011 | FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

## INTERVIEW

## „Ein exotisches Ziel macht skeptisch“



**Patrick Harz,**  
Steuerberater und  
Partner bei Dornbach in  
Saarbrücken, über die  
steuerliche Absetzbarkeit  
von Sprachkursen im  
Ausland

**FTD Fortbildungen von Führungskräften finden häufig in entspannter Atmosphäre statt, der Seminarraum ist meist nicht weit vom Swimmingpool entfernt. Im Fall einer Sprachreise ins Ausland hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt klargestellt, dass die Fortbildung immer auch privat veranlasst ist (Az.: VI R 12/10). Was bedeutet das für die Absetzbarkeit?**

**PATRICK HARZ** In sonnigen Gefilden lernt es sich vielleicht nicht besser, aber auf jeden Fall angenehmer – das weiß auch das Finanzamt. Will jemand seine Reisekosten, die mit einer Fortbildung zusammenhängen, steuerlich anerkennen lassen, kommt es deshalb immer darauf an, wie stark sie durch den Job veranlasst sind. Denn natürlich sind nur beruflich entstandene Kosten Werbungskosten. Das gilt für jeden Arbeitnehmer, der sich weiter-

bildet. Im aktuellen Fall hatte ein Zugführer der Bundeswehr an einem vierwöchigen Englischkurs in Südafrika teilgenommen. Da gehen die Richter davon aus, dass auch touristische, also private Interessen verfolgt werden. Der Soldat könnte ja auch einen Sprachkurs in Deutschland besuchen. **Solche Kosten für Sprachreisen im Ausland können nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden?**

**HARZ** Doch, insoweit knüpft der BFH an seine bisherige Rechtsprechung an. Danach müssen die Kosten aufgeteilt werden nach den Zeiteinheiten, die auf Freizeit und beruflich bedingte Fortbildung entfallen. Wenn jedoch private und berufliche Beweggründe zeitgleich verwirklicht werden, muss die Aufteilung der Kosten anders erfolgen, hat der BFH jetzt entschieden.

**Wie sieht die neue Lösung aus?**

**HARZ** Die Richter haben den Fall ans Finanzgericht zurückverwiesen. Sie haben vorgeschlagen, dass die Kosten für Reise und Unterbringung geteilt werden sollten. Es ist anzunehmen, dass das Finanzgericht dem folgen wird.

**Und die Kosten für den Kurs?**

**HARZ** Der Kurs dient der beruflichen Fortbildung. Wahrscheinlich wird der

Soldat die Gebühren komplett als Werbungskosten absetzen können.

**Das hört sich ganz einfach an.**

**Was sollte man noch beachten?**

**HARZ** Wer seine Reisekosten für eine Fortbildungsveranstaltung im Ausland steuerlich absetzen will, muss die berufliche Veranlassung auf jeden Fall sorgfältig dokumentieren. Je höher die Kosten und je außergewöhnlicher das Ziel, desto genauer werden die Finanzbeamten hinschauen. Der Teilnehmer sollte schon plausible Gründe liefern, warum er eine Sprachreise in einem fernen Land wählt statt den Kurs an der Volkshochschule.

**Sind die Richter nicht sofort skeptisch, wenn der Reiseort auch ein touristisches Ziel ist?**

**HARZ** Das muss nicht sein. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat einem Steward gestattet, eine Spanischsprachreise nach Cancún in Mexiko als Werbungskosten abzusetzen (Az.: 2 K 1025/08). Damit wollte sich der Mann als Chefsteward qualifizieren. Sein Arbeitgeber hatte ihm Bildungsurlaub gewährt. Auch sah der Stundenplan kaum freie Zeit vor. Das Beispiel zeigt, dass viel von der richtigen Dokumentation abhängt. *INTERVIEW: ANKE STACHOW*